



Informationen zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Landratsamt Heidenheim
Kommunalaufsicht

Betreuungsbehörde – Überprüfung der Eignung von ehrenamtlichen Betreuer*innen/Vorschlag an das Betreuungsgericht

1. Warum erhalten Sie von uns dieses Informationsblatt?

Die Betreuungsbehörde verarbeitet Ihre Daten, um im Rahmen eines Betreuungsverfahrens Ihre Eignung als ehrenamtliche/r Betreuer/-in zu prüfen und Sie dem Betreuungsgericht vorzuschlagen. Bei der Erhebung und sonstigen Verarbeitung ist uns die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheit Ihrer Daten in höchstem Maße wichtig. Daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren.

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund einer gesetzlichen Aufgabe der Betreuungsbehörde gemäß Artikel 6 Abs.1 c und e DSGVO i. V. m. §§ 4, 10, 12, 21 Abs. 2 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG).

Die Datenverarbeitung zum Führungszeugnis erfolgt aufgrund einer gesetzlichen Aufgabe der Betreuungsbehörde gemäß Art. 6 Abs.1 lit. c und e, Art. 10 DSGVO i. V. m. 21 Abs. 2 BtOG.

In den Fällen, in denen die Datenverarbeitung nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, erfolgt die Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs.1 lit. a DSGVO

→ Die Daten werden durch das Landratsamt Heidenheim, Stabsbereich Kommunalaufsicht – Betreuungsbehörde erhoben. Alle Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 7.

2. Welche Daten werden verarbeitet?

Folgende Kategorien personenbezogener Daten, die von Ihnen erhoben werden, können durch die Betreuungsbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verarbeitet werden:

Kontakt- und Stammdaten zur Person: Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Geburtsname, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse

Weitere mögliche Kategorien personenbezogener Daten:

- Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- Führungszeugnis

3. An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Die Daten werden in der Regel in Form einer Stellungnahme/eines Berichts im Rahmen der Aufgabenerfüllung an das zuständige Amtsgericht/Betreuungsgericht oder das Landgericht übermittelt. Sofern eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vorliegt oder mit Ihrer Einwilligung können die erforderlichen Daten auch an weitere Personen oder Stellen übermittelt werden, insbesondere:

- Sozialleistungsträger (z.B. Sozialhilfeträger, Jobcenter) und andere Behörden (z.B. Gesundheitsamt, Ausländerbehörde)
- Andere Gerichte
- Polizei- und Strafverfolgungsbehörden
- Betreuungsverein

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i. S. von Art. 13 Abs. 1 lit. f DSGVO findet nicht statt.

4. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten werden durch die Betreuungsbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung der eigenen Aufgaben nicht mehr benötigt werden und die rechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Die Unterlagen werden drei Jahre nach Beendigung der Betreuer-tätigkeit gelöscht.

Solange die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, besteht nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO kein Recht auf Löschung.

5. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?

Die Bereitstellung der Daten ist für die Überprüfung der Eignung als ehrenamtliche/r Betreuer/-in erforderlich. Ohne die Bereitstellung der Daten kann keine Überprüfung der Eignung als ehrenamtliche/-r Betreuer/-in durchgeführt werden.

6. Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Artikel 17, 18 DSGVO)
- sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 21 DSGVO) oder ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen (Artikel 20 DSGVO).
- Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist (Kontaktdaten unter Ziffer 7).

7. Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen bei den zuständigen Stellen kundig machen, sich ggf. auch beschweren möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Verantwortliche Behörde
Landratsamt Heidenheim
Kommunalaufsicht
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel.: 07321/321-0
E-Mail unter
Kommunalaufsicht@Landkreis-Heidenheim.de

Unsere Datenschutzbeauftragte
Landratsamt Heidenheim
Datenschutzbeauftragte
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel.: 07321/321-2254
E-Mail unter
Datenschutz@Landkreis-Heidenheim.de

Landesdatenschutzbeauftragter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart

Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart

Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15

E-Mail unter

poststelle@fdi.bwl.de

Beschwerde online unter

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de